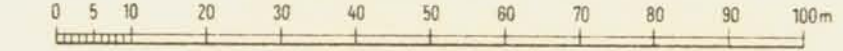


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-23

für das Gelände
zwischen

Roseggerstraße, Treptower Straße,
Werrastraße und Weserstraße
im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

A. Festsetzungen

Baulinien

	festzusetzen		aufzuheben		Straßen- u. Baufluchtlinie
					Baufluchtlinie
					Straßenbegrenzungslinie
					Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
					Baugrenze
					Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
	Anzahl der Vollgeschosse

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

	private Freifläche
	private Grünfläche
	Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude

mit Geschößanzahl

	Wohn- und Mischbauten		Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude		

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	W	Wageneinstellplatz
M	Fläche für Mülltonnen	P	Parkplatz

Grenzen usw.

	vorhanden		geplant		fortfallend	Grenze des Geltungsbereiches
						Grundstücksgrenze
						Eigentumsgrenze
						Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen

Dr. Oberg

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin, den 1. Dezember 1959

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 195 vom 27.4.1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 5. Okt. 1960 bis 2. Nov. 1960 öffentlich ausgestellt
Berlin-Neukölln, den 3. November 1960

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Dr. Oberg

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Januar 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem
Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 28. Februar 1961

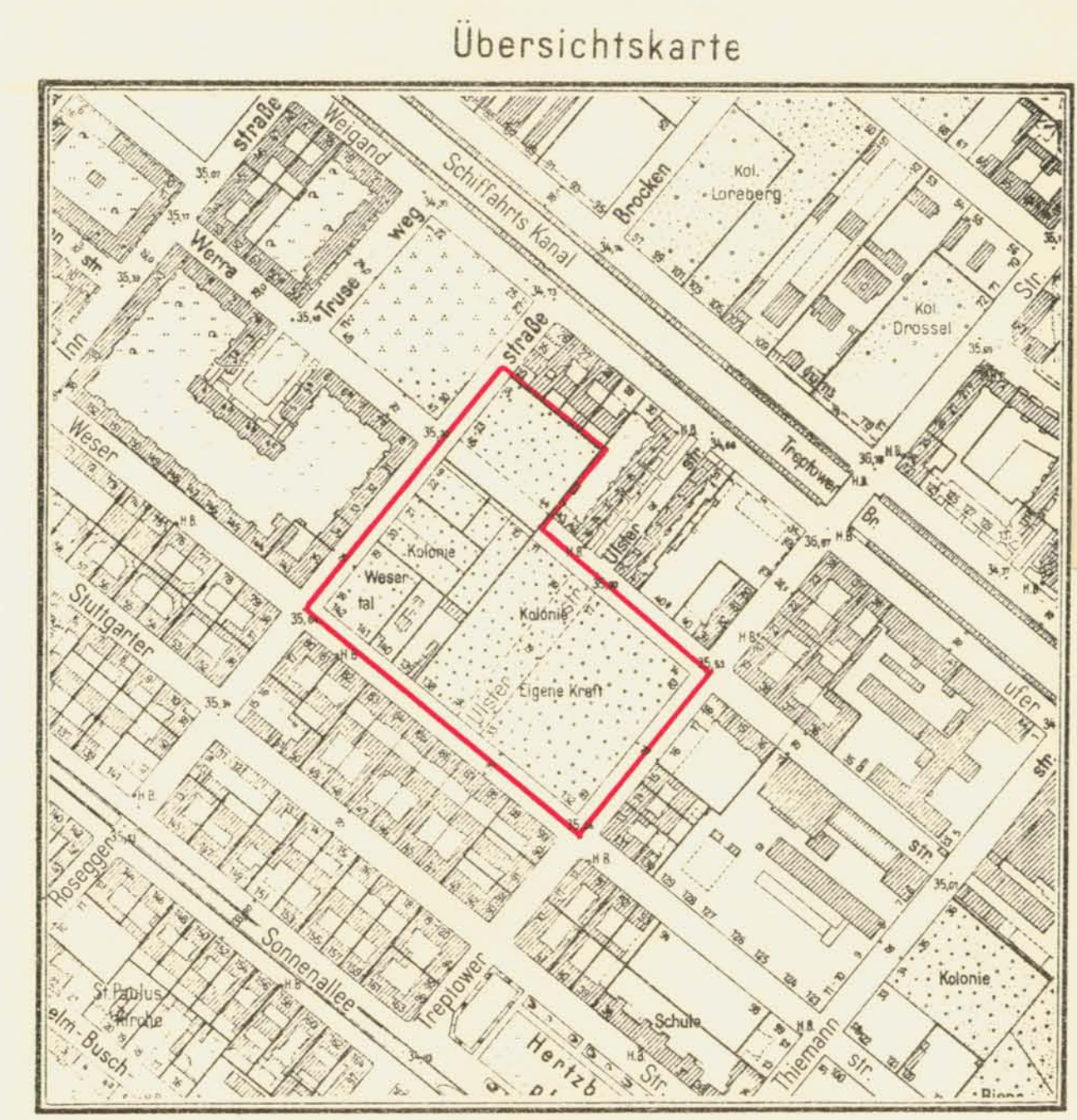
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Jähnichen

Die Verordnung ist am 13. 2. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 208/209 verkündet worden.

XIV-23



1:4000
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

- Planergänzungsbestimmungen
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrößen können, unbeschadet privater Rechte Dritter, zum Nachbargrundstück Fenster und Überstand durch Gesimse zugelassen werden.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke – außer in Vorgärten – können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Bedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
 - Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- bzw. Freiflächen gefördert oder zugelassen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.